



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

X.

20. Dezember.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 74. Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen.
- 75. Bargeldloser Zahlungsverkehr.
- 76. Röntgen-Sicherheitsfilme, Vorschriften*).
- 77. Vertretung der Gemeinde Wien in Rechtsjachen, Anweisung der Ausgaben.
- 78. Stempelpflicht, Begriff des Bogens*).
- 79. Druckorten, Absenderbezeichnung.
- 80. Magistratische Bezirksämter, Auflassung des Zustelldienstes.
- 81. Erkrankung städtischer Angestellter*).
- 82. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Ledigensteuer, Befreiung.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Arbeitslosenversicherung, Beiträge, Aenderungen.
 Arbeitslosenversicherung, Beiträge, Erhöhung.
 Lebzelter Spiel, Zulassung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

- Verkehrsregelung in der Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königsgasse und Lynkeusgasse im XIII. Bezirke.
- Verkehrsregelung in der Bohnhausanlage „Am Wienerberg, Spinnerin am Kreuz“ im X. und XII. Bezirke.
- Verkehrsregelung in der Boshstraße und am Kreislplatz im XIX. Bezirke.
- Holzmarkt im XX. Bezirke, Auflassung.

Gerichtliche Entscheidungen.

- Sonntagsruhe beim Betriebe zweier Gewerbe in einer gemeinsamen Betriebsstätte.

Literatur.

- Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 74. Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen.
 M.D./K 533/31. Wien, am 29. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1922, M.D. 7995/22, wurde unter anderem angeordnet, daß Neuherstellungen von Telephonhaupt- und Nebenstellen, sowie Verlegungen in Hinkunft ausschließlich bei der Magistratsdirektion mit genauer Angabe der hiefür maßgebenden Gründe zu beantragen sind. Sie können nur dann genehmigt werden, wenn die Durchführung im ausschließlichen Interesse der Gemeinde gelegen ist.

Eine Durchsicht der Halbjahresrechnungen der Post- und Telegraphendirektion hat jedoch ergeben, daß eine Reihe von Nebenstellen, von Verlegungen und von Nebenapparaten ohne ausdrückliche Genehmigung der Magistratsdirektion hergestellt wurde. Dies macht sich vor allem dadurch unangenehm bemerkbar, daß die zuständige Fachrechnungsabteilung VIa meist gar nicht oder doch nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Veränderungen kommt. Daraus entwickelt sich im Nachhinein eine sehr umfangreiche und zeitraubende Korrespondenz, die der Fachrechnungsabteilung VIa die Möglichkeit zur Revision der Rechnungen geben soll.

Mit Beginn des nächsten Jahres ist eine neue Abrechnungsart der Fernsprechteilnehmergebühren zu erwarten, die neben einer nach den Gebührenklassen abgestuften Grundgebühr eine — den Zeitungsnachrichten zufolge — sehr nam-

hafte Zeitgebühr bringen wird. Diese Zeitgebühr wird nach der Gesprächszeit berechnet werden, gleichgültig ob die Stelle angerufen hat oder angerufen wurde. Da die Postdirektion mit einem Mehrerlös rechnet, ist vorauszusetzen, daß dadurch die Kosten jedes Anschlusses höher werden.

Dies und die gesamte Wirtschaftslage überhaupt machen es notwendig, auf dem Gebiete des Fernsprechwesens die größte Sparsamkeit walten zu lassen.

Es wird daher unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller bisherigen Vorschriften folgendes angeordnet:

1. Die Bewilligung zur Neuherstellung von Fernsprechan schlüssen (Einzel- und Gesellschaftsanschlüssen), Hauszentralen, Umschaltern, direkten Anschlüssen, von Nebenstellen und Nebenapparaten (Nebenweckern usw.), zu Verlegungen und Auflassungen aller Art erteilt ausschließlich die Magistratsdirektion.

2. Entsprechend begründete Ansuchen (es ist insbesondere auf den Nachteil hinzuweisen, der der Gemeinde Wien durch die Unterlassung der beantragten Herstellung erwachsen kann) sind an die nach der Geschäftseinteilung zuständige M.Ab. 44 zu richten.

Ansuchen wegen Nebenstellen der Hauszentrale „Neues Rathaus“ sind ebenso zu begründen und bei der M.Ab. 27 b einzubringen.

3. Die M.Ab. 27 b und 44 sind angewiesen, nach Klärung der technischen Fragen und Neuerung über die Bedeckung einen Antrag an die Magistratsdirektion zu stellen.

4. Von der vollendeten Arbeit ist die Fachrechnungsabteilung VI a, I. Neues Amtshaus, mit Dienstzettel unter genauer Angabe des Herstellungsdatums und der Telefonnummer umgehend zu verständigen. Bei Neuanschaltungen ist auch der Empfang des Fernsprechteilnehmerverzeichnis zu bestätigen.

5. Alle von der Post- und Telegraphendirektion an die einzelnen Teilnehmer gerichteten Verständigungen, insbesondere auch die Postkarten über erfolgte Gesprächszählungen und provisorische oder definitive Klazeneinreichungen sind mit einer kurzen Bestätigung — falls die Ergebnisse anerkannt werden — oder mit Unterlagen für einen etwaigen Einspruch — falls die Ergebnisse zu hoch scheinen — wegen der kurzen Einspruchsfristen sofort der M. Abt. 44 zu übermitteln. Diese hat die Akten zu behandeln und sie nach Erledigung der Fachrechnungsabteilung VI a zur Einsichtnahme zu übermitteln.

6. Störungsanzeigen sind für die an Hauszentralen angeschlossenen Stellen, die in der Erhaltung der M. Abt. 27 b stehen, an diese, für alle übrigen Stellen unmittelbar an das Störungsamt (Tel. Nr. A-1-3) zu richten.

Wird anlässlich der Behebung von Störungen von den Telephonbehörden die Unterfertigung von Formularen verlangt, die Beistellungen der Telephonverwaltung beinhalten, durch die der Gemeinde Wien Kosten erwachsen, so sind diese Formulare mit einer kurzen Begründung der Notwendigkeit dieser Beistellungen der M. Abt. 44 zu übermitteln. Betriebe haben außerdem die Bedeckungsaufklärung der Betriebsbuchhaltung anzuschließen.

7. Das eigenmächtige Verlegen von Telephonleitungen und Telephonstellen ist vollkommen unstatthaft und stellt einen Eingriff in die Rechte der Bundesbehörden dar, der für die Gemeinde Wien zu schweren Konflikten mit diesen führen kann.

8. Den Angestellten ist neuerlich das Verbot einzuschärfen, die Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken zu benutzen. Ueberhaupt ist die Verwendung dieser Einrichtungen auch bei dienstlichen Gesprächen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

9. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. April 1923, M. D. 2688/23, betreffend die Bestellung interurbaner Telephongespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses bleibt aufrecht.

75. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

M. D. 5700/31. Wien, am 11. November 1931.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)
Bei Durchführung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1931, M. D. 4429/31, betreffend den bargeldlosen Zahlungsverkehr hat sich gezeigt, daß manche Parteien auf die Aufforderung, ihr Postsparkassenkonto bekanntzugeben und einen Posterslagschein anzuschließen, die Zahlungen an ein Kreditinstitut, mit dem sie in Geschäftsverbindung stehen, leiten wollen und daher Posterslagscheine dieses Kreditinstitutes (so insbesondere Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Arbeiterbank, Solidas) beibringen.

Vom Standpunkte der Gemeinde besteht kein Bedenken, die Zahlungen auf diese von den Parteien bezeichneten Postsparkassenkonten zu leisten. Es wird daher angeordnet, in diesen Fällen die Anweisung auf solche Konten für Rechnung der betreffenden Parteien vorzunehmen. Die Parteien sind jedoch zu verhalten, einen entsprechenden Vermerk (zahlbar auf Postsparkassenkonto Nr. des laut angegeschlossenem Erlagschein) auf ihren Fakturen anzubringen

und auch auf dem Posterslagschein ihre Firmenbezeichnung am Rande einzusetzen. Diese Fälle, in denen keine Besion, sondern eine einfache Zahlungsanweisung vorliegt, sind nicht als Verbot zu behandeln, sondern ohne weitere Bezeichnung in der üblichen Form an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

76. Röntgen-Sicherheitsfilme, Vorschriften.

M. D. 5739/31. Wien, am 11. November 1931.
(An die M. Abt. 12, 13, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1930, M. D. 1097/30 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1930, Seite 14), wurden Richtlinien für die Behandlung von Betrieben, in denen Röntgenfilme verwendet und verwahrt werden, erlassen. Diese Richtlinien stützen sich auf die Verordnung vom 15. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Diese Richtlinien finden jedoch keine Anwendung auf die Lagerung und Verwendung von sogenannten Röntgen-Sicherheitsfilmen.

Hiefür werden in Ergänzung des angeführten Erlasses folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Zelluloidverordnung ist auf die Verwendung und Lagerung von sogenannten Röntgen-Sicherheitsfilmen nicht anzuwenden; etwa notwendige Vorschriften sind auf Grund der Feuerpolizeiordnung zu erteilen.

2. Als Sicherheitsfilm ist ein Film anzusehen, von dem ein 20 cm langes und 3,5 cm breites Stück, waagrecht hochkant gehalten und an einem Ende unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiterbrennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Ein solcher Film hat überdies auf der Packung und untillbar auf dem Film selbst eine entsprechende, auf seine Gefahrlösigkeit hinweisende Bezeichnung zu tragen (zum Beispiel „Din-Sicherheitsfilm“, „non flam“ und dergleichen).

3. Wenn Sicherheitsfilme gemeinschaftlich mit Zelluloidfilmen gelagert werden, so sind die Vorschriften der Zelluloidverordnung auf die ganze Lagermenge anzuwenden.

77. Vertretung der Gemeinde Wien in Rechtsachen, Anweisung der Ausgaben.

M. D. 6068/31. Wien, am 18. November 1931.
(An alle Magistratsabteilungen und an alle magistratischen Bezirksämter.)

In Zukunft sind alle Ausgabennoten von Rechtsanwälten für die Vertretung der Gemeinde Wien oder einzelner städtischer Angestellter in Zivil- und Strafprozessen der Magistratsdirektion zur Veranlassung der Flüssigmachung vorzulegen. Im Bericht ist die Ausgabenerubrik, auf der die Ausgaben bedeckt sind, anzuführen.

78. Stempelpflicht, Begriff des Bogens.

M. D. 6067/31. Wien, am 18. November 1931.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)
Im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung vom 16. November 1931 ist folgende Mitteilung enthalten:
„Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zuschrift vom 29. September 1931, Z. 49.564, folgendes bekanntgegeben:

Im Hinblick auf das auf dem Fachversammlungsbeschluss vom 6. Juli 1931 beruhende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1931, Z. F 112/31/3, und in Berücksichtigung der insbesondere durch den Gebrauch der Maschinschrift eingetretenen Aenderung der Verhältnisse wird gestattet, daß zwei lose Halbbogen (Blätter) einer stempelspflichtigen Urkunde oder Schrift (gerichtliche oder nicht gerichtliche Eingabe, Beilage, amtliche Ausfertigung und dergleichen) auch dann nur als ein Bogen gestempelt werden, wenn sie miteinander nicht mechanisch (durch Klammern oder dergleichen) verbunden sind, sofern sie nur einen inhaltlich fortlaufenden Text enthalten und beide Blätter zusammen das gesetzliche Höchstmaß von 1750 cm² (Punkt 7, Absatz 1, der Vorerinnerungen) nicht überschreiten. Dagegen ist es belanglos, ob die Halbbogen (Blätter) nur auf einer Seite oder auf beiden Seiten beschrieben sind. Daher ist zum Beispiel eine aus vier losen, einseitig beschriebenen Blättern bestehende stempelspflichtige Eingabe, die dem Stempel von 1 S für jeden „Bogen“ unterliegt, als aus zwei Bogen bestehend zu behandeln, daher auf dem ersten und dritten Blatt mit je einer Stempelmarke von 1 S zu versehen, im ganzen also mit 2 S zu stampeln.

Das Bundesministerium für Finanzen hat aus Anlaß einer Anfrage im Nachhange zu seiner Zuschrift noch mitgeteilt, daß sich die in dieser Zuschrift geregelte Stempelbehandlung der aus losen Blättern bestehenden Urkunden und Schriften auf Rechtsurkunden aller Art, daher auch auf die von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellten Rechnungen bezieht, da auch diese Rechnungen gebührenrechtlich zu den Urkunden gehören. Demnach ist zum Beispiel eine auf den Betrag von 1000 S ausgestellte, aus drei losen Blättern bestehende kaufmännische Rechnung nur auf dem ersten und dritten Blatt mit je 50 g, im ganzen also mit 1 S zu stampeln.

Hievon ergeht zur Kenntnisaufnahme die Verständigung.

79. Druckforten, Absenderbezeichnung.

M.D. 6093/31. Wien, am 19. November 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, daß von verschiedenen Dienststellen Sendungen abgefertigt werden, die mangels entsprechender Kennzeichnung die absendende Dienststelle nicht erkennen lassen. Die Rücksendung von Empfangscheinen, Rückfragen, Polizeianfragen und dergleichen an die absendende Dienststelle wird auf diese Art unmöglich und damit meist der Zweck der Sendung vereitelt. Neuerliche Schreibarbeit, unbegründete Reklamationen und Zeitverlust sind die Folge.

Da sich sonach zeigt, daß die Kennzeichnung der Druckforten erst gelegentlich der Verwendung nicht lückenlos erreicht wird und immer Fälle des Uebersehens vorkommen, wird nunmehr, wie dies hinsichtlich der Rückscheine schon mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. März 1930, M.D. 1947/30, verfügt wurde, allgemein angeordnet:

1. Sämtliche bei den Dienststellen und den einzelnen Referenten, in den Kanzleien usw. vorrätigen Druckforten sind sofort und restlos entsprechend dem Vordruck und in der bisher bei der Versendung geübten Weise durch Ausdruck von Stampiglien zu kennzeichnen.

2. In gleicher Weise sind alle künftig aus den Verlägen gefertigten Druckforten zu kennzeichnen, noch bevor sie in die Druckfortenvorräte (Druckfortenkasten) der Dienststelle eingereicht oder sonst dem Zugriff der Verbraucher freigegeben werden.

Es darf also künftig keine Druckforten zu Gebrauch stehen, die nicht schon so gekennzeichnet ist, daß sie ohne weiteres verwendet und versendet werden kann.

3. Mit dem Geschäfte der Stampigliertung der vorhandenen und der künftig ausgefertigten Druckforten ist ein bestimmter Angestellter (Kanzleibeamter, Kanzleibeamtin oder Amtsgehilfe) zu betrauen. Dieser Angestellte ist bei der Betrauung darauf aufmerksam zu machen, daß er für die entsprechende und restlose Kennzeichnung aller Druckforten verantwortlich ist und im Falle künftiger Anstände zur Verantwortung gezogen wird.

80. Magistratische Bezirksämter, Auflassung des Zustelldienstes.

M.D. 6282/31. Wien, am 27. November 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates mit Ausnahme der Bezirksämter.)

Der besondere Zustelldienst bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der Expositur Stadlau wurde aufgelassen.

Die bisher durch die magistratischen Bezirksämter bewirkten Zustellungen sind künftig grundsätzlich und ausschließlich durch die Post bewerkstelligen zu lassen. Die magistratischen Bezirksämter sind angewiesen, Zustellungen für andere städtische Ämter nur dann durchzuführen, wenn in einem beigegebenen Dienstzettel die Notwendigkeit der ausnahmsweisen Zustellung durch städtische Organe begründet wird.

81. Erkrankungen städtischer Angestellter.

M.D. 6284/31. Wien, am 26. November 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorschriften über die Evidenzhaltung und Meldung von Erkrankungen städtischer Angestellter — hier und im folgenden sind immer auch die Bediensteten mitzuverstehen — werden nicht überall mit der entsprechenden Genauigkeit beobachtet und auch die Behandlung der Erkrankungsfälle ist bei den einzelnen Dienststellen eine verschiedene.

Es wird deshalb zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Nach dem Erlaß vom 11. Juni 1921, M.D. 3690/21, ist jede durch Erkrankung verursachte Dienstesverhinderung eines Angestellten genau in Evidenz zu halten.

Die Vormerkung ist in den Personalkatasterblättern („außergewöhnliche Urlaube und Absenzen“) derart zu führen, daß ihnen die für die Krankenstatistik benötigten Daten leicht entnommen werden können.

Bei der Verfassung der Krankenstatistik und der Krankenevidenz sind die in den Erläufen vom 14. Februar 1930, M.D. 8456/29 (Verordnungsblatt 1930, Seite 21), und vom 30. Dezember 1930, M.D. 7466/30 (Verordnungsblatt 1931, Seite 1), enthaltenen Weisungen genauest zu beachten.

Auf die im Erlaß vom 14. Februar 1930 weiters festgelegte Verpflichtung, über alle Erkrankungen, die offenbar oder wahrscheinlich eine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, sogleich, sowie über jede zehn Monate dauernde, durch Krankheit verursachte Dienstesverhinderung von Angestellten der Personaldienststelle Mitteilung zu machen und auf das den Personaldienststellen zur Pflicht gemachte Verhalten wird nachdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Kontrolle erkrankter Angestellter ist nach den Bestimmungen des Erlasses vom 11. Juni 1921, M.D. 3690/21, vorzugehen.

82. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

M. D. 6433/31. Wien, am 4. Dezember 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Vom 1. Jänner 1934 angefangen werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ausschließlich die österreichischen Normformate für Papier verwendet werden. Für die Uebergangszeit hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 24. November 1931, Z. 12635/1/31, folgendes bekanntgegeben:

„Es besteht kein Anstand, daß auch vor dem 1. Jänner 1934 zu gerichtlichen Eingaben Papier im Ausmaße von 210 × 297 mm verwendet wird. Nur bei solchen Urkunden, die dazu bestimmt sind, in die Urkundensammlung des Grundbuches aufgenommen zu werden, muß bis zu dem genannten Zeitpunkt darauf bestanden werden, daß sie das bisherige Ausmaß von 210 × 340 mm aufweisen, weil sich sonst beim Einbinden der Urkundensammlungen Schwierigkeiten ergäben.“

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Ledigensteuer, Befreiung.

M. Abt. 1/498/31. Wien, am 26. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach dem zweiten Hauptstück des Budgetsanierungs-gesetzes (Bundesgesetz vom 3. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 294) haben Ledige, die einkommensteuerpflichtig sind und deren Gesamtjahreseinkommen 2400 S übersteigt, eine Sonderkrisensteuer (Ledigensteuer) zu entrichten.

Der Ledigensteuer unterliegen grundsätzlich ledige, verwitwete, geschiedene, getrennte Personen beiderlei Geschlechtes.

Die Ledigensteuer beträgt ein Fünftel der Einkommensteuer und wird bei jeder Bezugsauszahlung vom Bezuge (Pension) in Abzug gebracht.

Der Abzug der Ledigensteuer unterbleibt, wenn beim Dienstgeber die nach dem Gesetze vorgesehenen Befreiungsgründe geltend gemacht werden. Von der Ledigensteuer sind befreit:

1. Haushaltungsvorstände, welche Eltern oder Kinder in ihrem Haushalte versorgen; auf das Ausmaß des für die Versorgung verwendeten Betrages kommt es in diesen Fällen nicht an.

2. Andere Personen (das sind also Haushaltungsvorstände, welche Kinder oder Eltern nicht in ihrem Haushalte versorgen, sowie Personen, welche selbst nur Haushaltungsangehörige sind) dann, wenn sie für Kinder, Eltern oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden.

Hierbei ist zu unterscheiden:

a) Leben die unterstützten Personen (Kinder, Eltern, geschiedene, getrennte Gattin) in einem anderen Haushalte, so hat der Angestellte eine Bestätigung der zur Veranlagung zuständigen Steuerbehörde über die Befreiung von der Ledigensteuer dem Dienstgeber zu übergeben.

b) Lebt der Angestellte als Haushaltungsangehöriger mit von ihm unterstützten Eltern im gemeinsamen Haushalt, so ist eine Erklärung der Eltern über die Höhe des regelmäßig monatlich für sie verwendeten Betrages dem Dienstgeber auszufolgen. Erreicht dieser Betrag ein Zwanzigstel des jeweiligen Nettodienstbezuges, so ist die Befreiung von der Ledigensteuer gegeben.

c) Lebt der Angestellte als Haushaltungsangehöriger im gemeinsamen Haushalte mit von ihm unterstützten Kindern, genügt für die Befreiung von der Ledigensteuer die Erklärung des Angestellten.

Den Eltern gleichzuhaltend sind Stief-, Schwieger- und Pflegeeltern.

Den Kindern gleichzuhaltend sind Stief- oder Pflegekinder.

Die Versorgung von Geschwistern, anderen Verwandten oder einer Lebensgefährtin oder die Verwendung eines Teiles des Einkommens für solche Personen begründet keine Befreiung von der Ledigensteuer.

Ledige (verwitwete, geschiedene, getrennte) Angestellte, welche aus den vorangeführten Gründen die Befreiung von der Ledigensteuer geltend machen, haben die Befreiungsgründe sogleich der M. Abt. 1 unter Vorlage der erforderlichen Belege (in den Fällen nach Punkt 2, lit. a), Bestätigung der Steuerbehörde, Punkt 2, lit. b), Erklärung der unterstützten Eltern und als Nachweis der Hausgemeinschaft eine Bestätigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters) bekanntzugeben. Die Geltendmachung der Befreiungsgründe ist alljährlich bis spätestens 31. Jänner zu erneuern, widrigenfalls die Befreiung als nicht mehr zu Recht bestehend angenommen und der Abzug der Ledigensteuer durchgeführt werden wird.

Für Angestellte, denen Kinderzuschüsse gebühren, entfällt die besondere Geltendmachung der Befreiungsgründe, da sie auf jeden Fall als ledigensteuerfrei zu behandeln sind. Eine allfällige Änderung in den die Befreiung von der Ledigensteuer begründenden Tatsachen ist der M. Abt. 1 sofort anzuzeigen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba/127/31. Wien, am 18. November 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 13. November 1931 angefangen bis auf weiteres mit 8 Prozent festgesetzt.

Arbeitslosenversicherung, Erhöhung des Versicherungsbeitrages und des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstandsaushilfen, Herabsetzung der Arbeitsvermittlungslage.

M. Abt. 14/9636/31. Wien, am 31. Oktober 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Erlaß vom 26. Oktober 1931, Z. 96943/Abt. 5/31, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 1. November (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen), beziehungsweise 2. November 1931 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen) von derzeit 35% auf 40% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 1,6% der Beitragsgrundlage; für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 52 Groschen. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 20% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	22	94
2	26	110
3	32	136
4	36	156
5	42	182
6	54	234
7	66	286
8	84	364
9	96	416
10	108	468

Gleichzeitig wird dem Beschlusse der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Arbeitsvermittlungslage

(§ 20, Absatz 5, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) ab 1. beziehungsweise 2. November 1931 von derzeit 8 Groschen wöchentlich (36 Groschen monatlich) auf 6 Groschen wöchentlich (26 Groschen monatlich) herabzusetzen, die Zustimmung erteilt.

Ferner tritt mit dem gleichen Zeitpunkte die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 90 auf 100% des Krankenversicherungsbeitrages in Kraft.

Arbeitslosenversicherung, Neueinstellung der Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung und der Vergütung für die Einhebung der Beiträge.

M. Abt. 14/9661/31. Wien, am 3. November 1931.

Durch die XXX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, die am 28. Oktober 1931 im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, werden die Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung in der nachstehenden Weise erhöht:

1. Für Arbeiter von derzeit 90% auf 100% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung; in den einzelnen Lohnklassen wird der Beitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag
	in Groschen	
1	54	234
2	64	274
3	78	338
4	90	390
5	106	456
6	136	586
7	166	714
8	210	910
9	240	1040
10	270	1170

Der Sonderbeitrag für Saisonberufe, der gemäß § 25, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Saison (1. April bis 30. November) mit 150 vom Hundert des Normalbeitrages zur Arbeitslosenversicherung festgesetzt ist, beträgt dementsprechend ziffernmäßig in den einzelnen Lohnklassen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen
1	82
2	96
3	118
4	136
5	160
6	204
7	250
8	316
9	360
10	406

2. Für die Angestellten — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — wird der Beitrag von derzeit 3-4% auf 3-8% der Beitragsgrundlage erhöht; für die Personen unter 17 Jahren erhöht sich der Pauschalbeitrag zur Stellenlosenversicherung von derzeit 110 Groschen auf 120 Groschen monatlich.

3. Für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, hat die Erhöhung bei den Arbeitern gemäß § 180, Absatz 3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes automatisch die entsprechende Erhöhung des Beitrages von derzeit 45% auf 50% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz zur Folge. Die Beitragserhöhung tritt, soweit es sich um Wochenbeiträge handelt, am 1. November 1931, soweit es sich um Monatsbeiträge handelt, am 2. November 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden in den Sprengeln der Industriellen Bezirkskommission Wien, Gmünd und Bregenz die Zufuhrbeiträge zur Deckung der Notstandsausgaben erhöht.

Mit 1. Dezember 1931 wird auf Grund des § 112 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Vergütung an die Träger der Angestelltenversicherung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge von derzeit 2-5 auf 2-2% dieser Beiträge herabgesetzt.

Lebzelterenspiel, Zulassung.

M. Abt. 53/5952/31. Wien, am 28. November 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1931, Z. 160955/GR 1/31, folgendes verlautbart:

Mit den Runderlässen vom 6. August 1928, Z. 105585/GR 1 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 104), und vom 25. November 1929, Z. 162522/GR 1 (Verordnungsblatt 1930, Seite 16), wurden drei verschiedene Spielarten des sogenannten „Lebzelter-spieles“ in dem Sinne beurteilt, daß sie zumindest gegen die Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, und gegen § 28 des Lottopatentes, beziehungsweise § 446 des Gefälligkeitsgesetzes verstoßen.

Nunmehr haben der Landesfachverband der Fachgenossenschaften der Zuckerbäcker und Lebzelter, Gefrorenes-, Schokoladen- und Kanditenerzeuger Oberösterreichs in Linz und der Reichsverband der Zuckerbäcker und Lebzelter Oesterreichs in Wien ersucht, die im folgenden dargestellte Spielart des Lebzelter-spieles für die öffentliche Ausübung freizugeben:

„Das Lebzelter-spiel wird nicht mehr als Würfelspiel um Bargeld, sondern als Ballwurfspiel auf Figuren betrieben, wobei die Spieler (meistens zwei bis sechs) die bereits vorher erworbenen Lebzelten untereinander unter Benützung der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Figur samt Ball in der Weise ausspielen, daß der Spieler in einer Entfernung von 1 m einen Stoffball (Durchmesser höchstens 3 cm) in die Kopfföhrung (Durchmesser mindestens 5 cm) einer ungefähr einen halben Meter hohen Figur wirft. Die Reihenfolge der Spieler wird durch Bilder bestimmt, welche dem Spieler beim Anlauf des Lebzeltens ausgefolgt werden und die mit den Bildern korrespondieren, die auf der Tasse, auf welche die Lebzelten gesetzt werden, aufgezeichnet sind. Wer als erster mit dem Ball in die Kopfföhrung der Figur trifft, gewinnt die von den Spielern gesetzten Lebzelten, wobei das Spiel solange betrieben wird, bis ein Spieler den Ball in die Öffnung trifft.“

Dieses Spiel wurde bei der Dienststelle für Staatslotterien in Wien einer finanzbehördlichen und bundespolizeilichen Kommission vorgeführt, die es als Geschicklichkeitsspiel befunden hat.

Demgemäß hat die genannte Dienststelle für Staatslotterien mit ihren Erlässen vom 27. Dezember 1930 und vom 10. Jänner 1931, Z. 7381/E, die allen Landesregierungen und allen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis gebracht worden sind, den einschreitenden Verbänden mitgeteilt, daß gegen die Ausübung der erwähnten Spielart — unter der Voraussetzung der genauen Einhaltung der oben angeführten Spielregeln und der Einholung des vorgeschriebenen Zulassungsbescheides der Dienststelle für Staatslotterien — keine Einwendung erhoben wird.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt nun im Nachhange zu den eingangs bezogenen Runderlässen bekannt, daß es auch vom Standpunkte der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, womit gewisse glücks-spielartige Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen verboten werden, einen Einwand gegen die Zulassung der Ausübung der oben beschriebenen Spielart des Lebzelter-spieles nicht erhebt, sofern die oben angeführten Spielregeln genau eingehalten und die für die Ausübung derartiger Veranstaltungen erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Maßgebend für diese Anschauung ist, daß bei der neuen Spielart die Lebzelten schon vor Beginn des Spieles bei dem Lebzelter gekauft werden, die Lieferung der Ware daher nicht von dem Ergebnis des erst nach Abschluß des Kaufes durchzuführenden Lebzelter-spieles abhängig gemacht ist. Dazu kommt noch, daß auch das Spiel selbst, wie bereits oben erwähnt, nicht als Glücksspiel, sondern als Geschicklichkeitsspiel zu bezeichnen ist, so daß der Tatbestand der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, in keinem seiner Merkmale gegeben ist.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königsgasse und Lynkeusgasse im XIII. Bezirke.

M. Abt. 52/2167/31. Wien, am 17. September 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königsgasse und Lynkeusgasse ist verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung in der Wohnhausanlage „Am Wienerberg, Spinnerin am Kreuz“ im X. und XII. Bezirke.

M. Abt. 52/3476/31. Wien, am 19. September 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch den Ahornhof, Fliederhof und Birkenhof ist verboten. Die Zufahrt von den Randstraßen ist nur auf dem kürzesten Wege zulässig; das gleiche gilt von der Abfahrt.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung in der Boshstraße und am Kreilplatz im XIX. Bezirke.

M. Abt. 52/4229/31. Wien, am 13. Oktober 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Boshstraße in dem Teile zwischen der Guntolstraße und dem Kreilplatz und durch den Kreilplatz ist für Schwerkraftfahrzeuge, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von schweren Lasten bestimmt sind, für Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Kraftfahrzeuge mit Anhänger verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Kraftwagen, denen anlässlich von Veranstaltungen auf dem Sportplatz Hohe Warte die Boshstraße als Parkplatz zugewiesen ist.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung im IV. Bezirke.

M. Abt. 52/2258/31. Wien, am 14. Oktober 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

Die Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3075/30 (Bundespolizeidirektion, B. A. 4460/30), betreffend

Verkehrsregelung im IV. Bezirke wird abgeändert wie folgt: Im Punkt III, Absatz 1, hat es statt „von 14 bis 21 Uhr“ zu lauten: „von 14 bis 24 Uhr“.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Holzmarkt im XX. Bezirke, Auflassung.

M. Abt. 42/2396/31. Wien, am 25. November 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 27. Oktober 1931, A. Z. 815, wird der städtische Holzfreilagerplatz (Holzmarkt) aufgelassen.

Diese Rundmachung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft; gleichzeitig werden die Magistratsrundmachungen vom 14. Februar 1860 (Arbeitsordnung für die auf den Holzmärkten in Verwendung stehenden Holzschleifer und Holzleger) und vom 3. September 1860 (Holzmarktordnung) aufgehoben.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung 42, im selbständigen Wirkungsbereiche.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe beim Betriebe zweier Gewerbe in einer gemeinsamen Betriebsstätte.

M. Abt. 53/5796/31. Wien, am 15. Oktober 1931.

Artikel IX, Absatz 6, des Sonntagsruhegesetzes setzt voraus, daß die Einrichtung der Betriebsstätte von vornherein eine räumliche Scheidung der Betriebe ermöglicht; eine räumliche Scheidung, die bloß periodisch hergestellt und wieder aufgehoben wird, genügt nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Herrn J. J. in Wien gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 4. Februar und 2. März 1931, Z. 3384/30, betreffend eine Gewerbebestrafung mit Erkenntnis vom 9. Juli 1931, Z. A 199/31/4, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Gegen den Beschwerdeführer sind zwei Straferkenntnisse des Wiener Magistrates ergangen. Mit dem ersten Erkenntnis wurde er einer Uebertretung nach § 75 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Artikels IX, Absatz 6, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe von 50 S, die im Berufungsbescheide auf 30 S herabgesetzt wurde, verhängt. Mit dem zweiten Straferkenntnis wurde wegen derselben Uebertretung eine Geldstrafe von 100 S verhängt, die durch den Berufungsbescheid auf 50 S herabgesetzt wurde. Als strafbarer Tatbestand wurde angenommen, daß der Beschwerdeführer, der Bäckermeister und Zuckerbäckerwarenhandler ist, im ersten Falle Zuckerbäckerwaren an einem Sonntag verkauft habe, obwohl sein Geschäftslokal ohne räumliche Trennung auch zum Verschleiß der erzeugten Bäckerwaren benützt wird. Im zweiten Falle wurde als strafbarer Tatbestand angenommen, daß der Beschwerdeführer an zwei Sonntagen das zum gemeinsamen Vertriebe der Zuckerbäckerwaren und der erzeugten Bäckerwaren dienende Verkaufslokal offen gehalten und Zuckerbäckerwaren sowie Brötchengebäck und Schnitten verkauft hat.

Der Beschwerdeführer betief sich darauf, daß er vor Eröffnung des Lokales am Sonntag jedesmal die vorhandenen Bäckerwaren in die vom Verkaufslokal entfernten Magazine räume und insolgedessen sein Lokal an Sonntagen ausschließlich zum Verkauf von Zuckerbäckerwaren verwende. In den angefochtenen Entscheidungen wurde diese Einwendung als unftichtiglich befunden, weil darin nicht die nach dem Gesetze erforderliche räumliche, sondern bloß eine zeitliche Scheidung der Betriebe liege.

Die Beschwerde erblickt in den angefochtenen Berufungserkenntnissen eine Gesetzwidrigkeit insofern, als die Begründung der Bäckerwaren nicht als eine den Sonntagsruhevorschriften völlig entsprechende Verhinderung mißbräuchlichen Verkaufes von Bäckerwaren angesehen wird. Sie hält einen

Verfahrensmangel deshalb für gegeben, weil die tatsächlichen Angaben, auf die sich die Verantwortung stützt, nicht festgestellt worden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet.

Artikel IX des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.B. Nr. 282, bestimmt im Absatz 6: „Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.“ Nun steht fest, daß der Beschwerdeführer sein Handelsgewerbe des Zuckerbäckerwarenvertriebes in gemeinsamer Betriebsstätte mit dem Bäckereigewerbe insofern betreibt, als er die Waren aus beiden Betrieben in demselben Lokal verkauft. Es handelt sich somit nur darum, ob der von ihm dargestellte Tatbestand, wonach die Bäckereiwaren vor Beginn des Sonntagsverkaufs aus dem Verkaufsorte entfernt und an einer nicht oder doch nur schwer zugänglichen Stelle aufbewahrt werden, der gesetzlichen Vorschrift entspricht, daß die Einrichtung der Betriebsstätte eine entsprechende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglichen muß. Der Beschwerdeführer hat sicher recht, daß zeitweilig, nämlich an Sonntagen, eine räumliche Scheidung insofern vorliegt, als die Bäckereiwaren an diesen Tagen nicht im gemeinsamen Verkaufsorte zum Verkaufe bereitstehen. Allein das Gesetz begnügt sich nicht mit einer solchen periodisch herzustellenden und wieder aufzuhebenden räumlichen Scheidung, sondern es verlangt, daß die Einrichtung der Betriebsstätte eine solche räumliche Scheidung ermöglicht. Die Betriebsstätte muß von vornherein darauf eingerichtet sein, daß der Zuckerbäckerwarenvertrieb und der Vertrieb von Bäckereiwaren räumlich getrennt wird. Darunter sind nur Abteilungen der beiden Verkaufsstätten zu verstehen, wie das Absperrn einer Verbindungstür und dergleichen. Die vom Beschwerdeführer angegebene Scheidung hat die belangte Behörde darum mit Recht nicht als eine dem Gesetze entsprechende Scheidung angesehen, wobei noch weiter zu erwägen ist, daß die Art der Scheidung, wie sie der Beschwerdeführer vornimmt, keineswegs geeignet ist, die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verlässlich zu verbürgen, weil durch sie nicht eine jederzeit leicht festzustellende Abschließung des für den Verkauf von Bäckereiwaren bestimmten Raumes herbeigeführt wird, sondern die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften nur durch Revision der im gemeinsamen Verkaufsorte jeweils zum Verkaufe vorrätigen Waren festgestellt werden könnte, die dazu erforderliche Kontrolle aber nur schwer zu handhaben wäre.

Die Beschwerde erwies sich darum als unbegründet.

Literatur.

Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner.

Der Regierungsoberkommissär des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Dr. Franz Wagner hat eine Zusammenstellung der Erwerbs- und Verlustarten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes verfaßt, die unter dem Titel „Tafeln zur Ermittlung der Landesbürgerschaft in einem österreichischen Bundeslande (der österreichischen Bundesbürgerschaft) und des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde“ erschienen ist. Auf diese als Nachschlagewerk zu verwendende Broschüre wird hiemit aufmerksam gemacht. Der Preis beträgt 1.70 S. Bestellungen sind an Regierungsoberkommissär Dr. Franz Wagner, Wiener-Neustadt, Bismarckring 10, zu richten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

191. Fünfte Zolltarifnovelle.

192. Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

193. Zusatzabkommen zu dem Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

194. Uebertragung der Konzession für die Kleinbahn von der Station Berg Isel nach Jals auf die Aktiengesellschaft „Localbahn Innsbruck—Hall i. T.“.

195. Bundesverfassungsgesetz: Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz.

196. Wahl des Bundespräsidenten.

197. Inkraftsetzung der Zölle der Nr. 52 a und 96 a der Fünften Zolltarifnovelle.

198. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Verlängerung der Geltung des Zusatzabkommens zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen, des Notenwechsels mit Ungarn betreffend die Verlängerung des geltenden handelsvertraglichen Verhältnisses und betreffend das Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn, des Notenwechsels mit Jugoslawien betreffend die Verlängerung des geltenden handelsvertraglichen Verhältnisses mit Jugoslawien.

199. Handelsvertrag mit Ungarn.

200. Vorläufige Inkraftsetzung des Notenwechsels mit Jugoslawien über die vorläufige Wirksamkeit des Entwurfes eines Handelsvertrages.

201. Übereinkommen mit Norwegen betreffend das Vergleichs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren.

202. Obligatorische Einführung des schularztlichen Dienstes in Tirol.

203. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

204. Auflassung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

205. XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

206. Bundesbeiträge zu nichttararischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1931.

207. Verlängerung der Geltung des Zusatzabkommens zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen.

208. Inkraftsetzung der Zölle der Fünften Zolltarifnovelle.

209. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.

210. Vereinbarung leichterere Vorschriften für die nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Rumänien und den Niederlanden.

211. Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

212. Verminderung der Personallasten im Jahre 1931.

213. Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.

214. 3. Credit-Anstalt-Gesetz.

215. 4. Credit-Anstalt-Gesetz.

216. 5. Credit-Anstalt-Gesetz.

217. Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater.

218. Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz für das Land Wien.

219. Abänderung des Gesetzes betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Wien.

220. Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiete.

221. Weinbauförderungsgesetz.

222. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

223. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse.

224. Errichtung eines Milchausgleichsfonds.

225. Verteilung zoll- und einfuhrbegünstigter Kontingente.

226. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Melkflusses sowie für die Erhaltung dieser Regulierung.

227. Wahlrechtsausübung mit Wahlkarte bei der Wahl des Bundespräsidenten.

228. Abänderung des Zollgesetzes für Rohzucker auf Erlaubnischein.

229. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die die Internationalen Überein-

kommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung finden.

230. Vorläufige Inkraftsetzung des Zusatzabkommens vom 22. Juli 1931 zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

231. Durchführung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.

232. Aufhebung der vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Studentenordnung der Universität Wien.

233. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

234. Hinterlegung der Ratifikation Frankreichs zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

235. Gehaltsregelung, Umlagentarif und Risikoaussgleich der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“.

236. Vorläufige Regelung des Handelsverkehrs mit Rumänien.

237. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.

238. Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr.

239. Verkehr mit Portlandzement.

240. Abänderung der Einfuhrbeschränkung für Sera, Lymphen und dergleichen.

241. Vereinigung der Gebietskrankenkassen Kärntens zu einer Gebietskrankenkasse für das Land Kärnten.

242. Druckfehlerberichtigung.

243. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

244. XXVIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

245. XXIX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

246. Staatsvertrag mit Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Uebergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr.

247. Nachtrag zur Reisegebührenvorschrift.

248. Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.

249. Durchführungsverordnung IV/3 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

250. Notenwechsel mit Brasilien über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

251. Beitritt Rumäniens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

252. Erhöhung der Sonderzahlung sowie Gewährung eines Zuschusses aus Anlaß der Steigerung der Mietzinse an die an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes zur ausschließlichen Verwendung herangezogenen Lehrer (Hilfslehrer).

253. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Lettlands, Griechenlands und Siams zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

254. Ratifikation des Abkommens betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Rumänien.

255. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Rumäniens zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

256. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Polen.

257. Beitritt von Syrien und Libanon zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

258. Druckfehlerberichtigung.

259. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag.

260. Rücklaß von der Sonderzahlung der Vertragsangestellten des Bundes im Jahre 1931.

261. Abänderung der Kraftfahrverordnung.

262. Beitritt Siams zu dem Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

263. Nachbildung der Betriebsstoffmeßvorrichtungen.

264. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz in Washington angenommener Übereinkommen durch Litauen.

265. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Siam.

266. Beitritt Liechtensteins zu dem Revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

267. Aenderung des § 40 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.

268. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Villach.

269. Internationales Abkommen über Wirtschaftsstatistik.

270. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit dem Königreich Ungarn.

271. Abänderung des Punktes 5 der Beilage zu § 21 der Vollzugsanweisung hinsichtlich des Einfuhrverbotes für Knallpräparate.

272. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Kuba.

273. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Litauens zum Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

274. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch.

275. Beitritt der Insel Mauritius und von Nord-Rhodesien sowie Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Finnlands zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

276. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsübereinkommens zwischen Oesterreich und Rumänien.

277. Führung des Staatswappens der Republik Oesterreich auf Flaggen und Wimpeln der österreichischen diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden im Ausland.

278. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Kubas zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

279. Beitritt von Neuseeland und West-Samoa zum Revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

280. Geltungsbereich des Übereinkommens über die Veröffentlichung der Zolltarife.

B. Landesgesetzblatt.

28. Vorschriften für Baustoffe.

29. Zulassung der von der „Kromag“ A.G. für Werkzeug- und Metallindustrie erzeugten Holzverbinder (Ringdübel).

30. Zulassung der von der Oesterreichisch-ungarischen Baugesellschaft erzeugten Rapid-Ziegeldecke.

31. Zulassung von „Avan“-Ziegeln.

32. Rauchfangkehrergewerbe, Aenderung der Bezirksabteilung.

33. Verbot des Feilbietens von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

34. Bestellung und Enthebung von Betriebswärter-Prüfungskommissionen.

35. Statutenänderung der Wiener Landeshypothekenanstalt.

36. Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetze.

37. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen.

38. Feilbietungsabgabegesetz, Abänderung.

39. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten und ihnen angegliederten Kinderospitälern.

40. Zulassung eines Aufhängeeisens bei Langtennengerüst.

41. Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung.

42. Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, Abänderung.

43. Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

44. Verlautbarung der Wahlordnung für die nächste Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen.

45. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Wiener Gemeindebezirke.

46. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

47. Bau und Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).

48. Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenchutzgesetz).

49. Durchführungsverordnung zum Kulturpflanzenchutzgesetz.

50. Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagenverordnung).